

S T A T U T E N

Des Skiclubs Grächen - Hannigalp, Grächen

I Name und Sitz

- Art. 1. Der Skiclub von Grächen nennt sich "Skiclub Grächen-[?] Hannigalp" mit Sitz in Grächen und wird nachstehend mit S C G bezeichnet.
Er ist politisch und konfessionell neutral und untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2. Der SCG ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (SSV) sowie des Walliser Skiverbandes. (WSV)

II Zweck und Aufgaben

- Art. 3. Der SCG bezweckt durch Zusammenarbeit der Mitglieder den Skisport zu fördern, Kameradschaftsgeist bei den Skifahrern zu vertiefen und körperliche Tüchtigkeit zu heben, sowie nach Möglichkeit die Jugend zu fördern und in Zusammenarbeit mit der Station Grächen nationale und internationale Skianlässe durchzuführen.

III Mitgliedschaft

- Art. 4. Der SCG setzt sich zusammen aus:
- a) Aktivmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen)
 - b) Ehrenmitglieder
- ad a) Die Aktivmitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen nach erfülltem 14. Altersjahr erworben werden.
- ad b) Zu Ehrenmitgliedern können vom SCG Männer und Frauen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um denselben erworben oder einen Beitrag den die GV bestimmt hat, entrichtet haben.

IV Rechten und Pflichten der Mitglieder

- Art. 5. Die Mitgliedschaft in mehreren Clubs ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem Club bestehen aber nur einfach, und zwar nur innerhalb des vom Mitglied bezeichneten Stammclubs.
- Art. 6. Mit einer Aufnahme in den SCG unterstellt sich jedes Mitglied den Statuten des SCG.
Die Aktivmitglieder können zur Erfüllung der verschiedenen Clubfunktionen gewählt werden. Sie können nur aus zwingenden Gründen die Annahme eines Amtes verweigern. Dagegen können sie eine Wiederwahl ablehnen.

- Art. 7. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt an der GV durch zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder bezahlen einen von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.
- Art. 8. Der Austritt aus dem Club muss dem SCG schriftlich erklärt werden.
- Art. 9. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10. Der Ausschluss aus dem Club, zufolge Missachten der Statuten oder unsportlichen Benehmens erfolgt durch den Vorstand. Ebenfalls können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung, den Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt haben. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der GV zu, welche mit zwei Drittels-Mehrheit wieder eine Aufnahme erzwingen kann.
- Art. 11. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen das Stimmrecht an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV. Sie sind berechtigt zum Bezuge der offiziellen Verbandspublikationen. Sie sind teilnahmeberechtigt an den vom SSV, WSV, und SCG veranstalteten sportlichen Anlässen, vorbehalten die einschränkenden Bestimmungen der Schweizerischen Wettkampfordnung.
- Art. 12. Die Mitglieder sind durch den SCG n i c h t versichert.
- V Organe
- Art. 13. Die Organe des SCG sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Die Generalversammlung
- Art. 14. Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des SCG. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die ordentliche GV findet jeweils 14 Tage vor der GV des WSV statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand es als unerlässlich erachtet, oder wenn es von einem Fünftel der zahlenden Aktivmitglieder durch schriftliches Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- Art. 15. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden.
- Art. 16. Jede GV, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 17. An der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zu erledigen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des IO-Chefs und des Kassiers.

- c) Genehmigung des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Statutenänderungen und Auflösung des Clubs
- i) Erledigung von Aufnahmegesuchen gemäss Art. 7
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10

Art.18. Der Vorstand besteht aus ⑦ Mitgliedern, er umfasst:

- 1. Präsident
- 2. Vizepräsident
- 3. Aktuar
- 4. Kassier
- 5. IO-Chef
- 6. Materialverwalter
- 7. Pressechef oder Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art.19. Der Präsident vertritt den SCG nach aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die GV. Er empfängt die Korrespondenz und zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied verantwortlich für den Club.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenzen und verfasst die notwendigen Protokolle bei Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier führt die Buchhaltung über alle finanziellen Geschäfte. Er erstellt einen Jahresabschluss zuhanden der GV und stellt die Unterlagen 14 Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren zur Verfügung. Das Rechnungsjahr endet am 30. April jeden Jahres.

Der IO-Chef sorgt für die Durchführung der sportlichen Veranstaltungen, die von der GV beschlossen wurden. Insbesondere untersteht ihm das Touren-, Renn- und Unterrichtswesen.

Er hat den Skisport bei der Jugend zu fördern und zu verbessern und die IO nach einer zweckmässigen Dokumentation zu unterrichten.

Der Materialverwalter hat das gesamte Material zu verwalten. Es ist ein jährliches Inventar aufzunehmen und dem Vorstand zu unterbreiten, damit fehlende Sachen ersetzt werden können.

Der Pressechef hat über jeden wichtigen Anlass die Medien zu informieren und vor allem gute Kontakte zu den Presseleuten sowie zu Radio und Fernseh zu pflegen.

Im Uebrigen kann er für diverse interne Arbeiten herangezogen werden.

Der Chef der Club-eigenen Zeitmessung ist verantwortlich für die gesamten Instrumente der Zeitmessung. Er ist Chef-Zeitnehmer bei allen Rennen und hat die Pflicht gut geschulte Leute als Beihilfe zu verpflichten. Die Anlage ist periodisch zu überprüfen und Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

- Art. 20. Zusammen mit der Wahl des Vorstandes ernennt die GV für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wiederwählbar. Sie haben das Recht jederzeit Einsicht in die Clubrechnung zu nehmen. Sie erstatten der ordentlichen GV schriftlich Bericht über die vorgenommenen Prüfungen des Kassawesens.
- Art. 21. Für die Ausarbeitung und Organisation ausserordentlicher Veranstaltungen kann der Vorstand seine Befugnisse an fachkundige Unterkommissionen, deren Kompetenzen sich auf den speziellen Fall zu beschränken haben, abtreten.
- Art. 22. Alle Funktionen der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder einer Unterkommission sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die Ausgaben und und begründete Spesen gegen genaue Quittungen zurückerstattet
- Art. 23. Das Komitee bestimmt das Datum des Clubrennens. Die verschiedenen Disziplinen werden vom Vorstand entschieden. Die Gruppeneinteilung erfolgt laut SWO plus eine eventuelle Gästekategorie.
- Art. 24. Die Einnahmen des Clubs ergeben sich aus:
- I) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - II) Beiträge der Ehrenmitglieder
 - III) Allfällige Ueberschüsse aus der Organisation besonderer Veranstaltungen
 - IV) Allfällige Gaben oder Subventionen
- Art. 25. Für die Verbindlichkeiten des SCG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- Art. 26. Die Auflösung des SCG kann jederzeit durch Beschluss der GV mit zwei Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung geht das Clubvermögen, die Akten und das Material zur Verwahrung an die Gemeindeverwaltung des Clubsitzes. Die Gemeinde hat den Auftrag diese Unterlagen zu verwahren, und sie zur Verfügung eines, die gleichen Ziele verfolgenden Skiclubs, zu halten. Die Mitglieder des SCG haben keinen Anteil am Clubvermögen.
- Art. 27. Eine Aenderung dieser Statuten kann nur mit zwei Drittels-Mehrheit der GV beschlossen werden. Anträge zu Abänderungen und Ergänzungen müssen drei Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

- Art.28. Jedes Mitglied des SCG erhält auf Verlangen ein Exemplar der vorliegenden Statuten.
- Art.29. Mit ihrer Genehmigung an der GV vom treten die vorliegenden Statuten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26.September 1982.

Grächen, den

Skiclub Grächen - Hannigalp

Der Präsident:	Der Aktuar:
Truffer René	Brigger Peter

Genehmigung der Statuten durch den SSV

Wir haben festgestellt, dass der Wortlaut den Bestimmungen des SSV entspricht und können deshalb die Statuten in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Schweizerischer Skiverband

Muri, genehmigt am 18. Juli 1989

SCHWEIZERISCHER SKI-VERBAND


Max Steinebrunner
Zentralpräsident


Kurt Brudermann
Direktor

